



Korrektur

Neue Coronavirus-Testverordnung seit 02.12.2020: Das müssen Sie wissen!

Am 2. Dezember 2020 ist eine neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums in Kraft getreten. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Testen in medizinischen Einrichtungen

Alle medizinischen Einrichtungen haben Anspruch auf eine Testung der Mitarbeiter auf SARS-CoV-2 mittels Point-of-Care-Antigen-Test (PoC-AntigenTest/PoC-Test). Die Testung bei Mitarbeitern sonstiger humanmedizinischer Praxen (zum Beispiel Physiotherapeuten und andere Therapeutengruppen) erfolgt bis zu einmal wöchentlich durch Sie. Abgerechnet werden können dann sowohl der Abstrich SNR 97120 (15,00 Euro) als auch die Sachkosten SNR 97122 (max. 9,00 Euro).

Zahnarztpraxen testen ihr Personal selbst und rechnen die Sachkosten über die KZVWL ab!

Hinweise zum Testen des eigenen Personals

Sie können Ihr Personal bis zu zehn Mal pro Monat mit dem PoC-Test testen. In diesem Fall können Sie ausschließlich die SNR 97122 in Ansatz bringen. Die ärztliche Leistung kann nicht vergütet werden.

Erhöhung der Sachkostenpauschale für PoC-Antigen-Tests

Der Erstattungsbetrag für selbstbeschaffte PoC-Antigen-Tests ist entsprechend der Marktlage angepasst worden. Die berechtigten Leistungserbringer (öffentlicher Gesundheitsdienst - ÖGD - und durch ihn beauftragte Dritte, Arztpraxen und ggfs. von KVen betriebene Testzentren sowie Einrichtungen und Unternehmen) erhalten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests eine Vergütung in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, bis maximal 9,00 Euro je Test.

Positiver PoC-Antigen-Test, was nun?

Ergibt ein PoC-Antigen-Test ein positives Ergebnis, so können Sie mittels Muster 10C einen PCR-Test im Labor veranlassen, um das PoC-Test-Ergebnis bestätigen zu lassen.

Allgemeine Quarantäne-Regeln

Nach einer neuen Verordnung des Landes NRW besteht seit dem 1. Dezember 2020 Quarantänepflicht für jeden, der sich **wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest** einem PCR-Test unterzogen hat bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses. **Das heißt, dass Personen wie zum Beispiel Lehrer oder KiTa-Beschäftigte, die sich symptomlos einer „präventiven Testung“ unterziehen, von der Quarantäneverpflichtung für die Wartezeit bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht umfasst sind.**

Im Falle eines **positiven Testergebnisses** (PCR oder PoC-Test) muss die positiv getestete Person für zehn Tage ab positivem Testergebnis in Quarantäne verbleiben. Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person sind ebenfalls unter Quarantäne gestellt. Diese dauert 14 Tage ab positivem Testergebnis des Primärfalles und kann frühestens zehn Tage nach positivem Testergebnis des Primärfalles durch einen negativen Test (PCR oder PoC-Test) vorzeitig beendet werden. Über weitere Quarantäne von K1-Kontakten entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Verkürzung der Quarantänezeit

Zur Verkürzung der Quarantänezeit haben asymptomatische Kontaktpersonen sowie Personen im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung einer infizierten Person Anspruch auf eine Testung. Zuvor galt dies als Wunschleistung.

Rote Meldung der Corona-Warn-App

Die rote Warnung in der Corona-App signalisiert den Empfängern der Warnung, dass sie sich eine relevante Zeit in der Nähe einer infizierten Person aufgehalten haben. Hier stellt die neue TestV klar: **Wer einen Hinweis als „Kontaktperson“ aus der Corona-Warn-App bekommt, hat automatisch einen Anspruch auf Testung.** Eine weitere Bescheinigung des ÖGD oder eines Arztes ist nicht erforderlich.

Die Testung ist am Tag 5 nach dem Kontakt am sinnvollsten. Testungen am Tag 1–3 nach einem Kontakt sind nicht anzuraten, weil das Virus auch bei infizierten Personen in dieser Zeit meist nicht nachweisbar ist. **Eine Quarantäne ergibt sich nach der roten Warnung nur dann, wenn diese vom Gesundheitsamt/Ordnungsamt explizit angeordnet wird.** Grundsätzlich soll die rote Warnung darüber hinaus den Betroffenen zu vernünftigem Verhalten (Rückzug, intensive Selbstbeobachtung etc.) anregen.

Achtung: Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App-Meldung können ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich über die TestV abgerechnet werden. Eine Abrechnung der EBM-Leistungen (O2402A und O2403) ist nicht mehr zulässig.

Änderung bei Schulungen von Pflegepersonal

Die ärztliche Schulung von Pflegepersonal einer nicht-ärztlich geführten Einrichtung zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests kann je Arzt und je Einrichtung alle zwei Monate mit der SNR 97124 (70,00 Euro) abgerechnet werden.

Neue SNR für die Feststellung von Kontaktpersonen

Sucht Sie eine asymptomatische Person auf, die sich Ihnen gegenüber als Kontaktperson erklärt, können Sie bei Vorliegen ausreichender Hinweise einen Labortest veranlassen und die ärztliche Leistung bekanntermaßen mit der SNR 97120 (15,00 Euro) abrechnen.

Ergibt das Gespräch mit dieser asymptomatischen Person aber, dass kein Kontaktfall gemäß §2 TestV vorliegt und somit kein Testanspruch besteht, wird dieses Gespräch mit 5,00 Euro (SNR 97126) vergütet. EBM-Leistungen, insbesondere die Versicherten- oder Grundpauschale im Zusammenhang mit dieser Abklärung, sind ausgeschlossen.

Einreise aus Risikogebieten

Die **automatische Quarantäne nach Einreise** aus einem ausländischen Risikogebiet ist **derzeit aufgehoben**, weil das Land NRW keine geltende Einreiseverordnung hat. Derzeit haben Einreisende aus einem ausländischen Risikogebiet zehn Tage nach Einreise Anspruch auf eine Testung, die Sie zu Lasten des ÖGD (Muster ÖGD) erbringen und über die GOP 97120 abrechnen können.

Achtung: Ab dem 16. Dezember 2020 werden die Kosten für Testungen von Einreisenden aus Risikogebieten nicht mehr übernommen und sind zukünftig privat zu liquidieren.

Corona-Schutzimpfung in Pflegeheimen

Um die anstehende Corona-Schutzimpfung so einfach wie möglich zu gestalten, plant die KVWL eine dezentrale Lösung. Jede Pflegeeinrichtung soll sich nach Möglichkeit mit einem niedergelassenen Hausarzt - in der Regel der kooperierende Arzt nach 119b SGB V - absprechen, wer die Impfung für die komplette Einrichtung übernimmt.

AU per Telefon bis März 2021 verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Telefon um drei Monate bis zum 31. März 2021 verlängert. Wer an leichten Atemwegserkrankungen leidet, kann auch über den Jahreswechsel hinaus telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Darüber hinaus können Sie weiterhin eine Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für weitere sieben Kalendertage telefonisch ausstellen. Wichtig ist: Sie müssen sich durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten überzeugen und prüfen, ob gegebenenfalls doch eine körperliche Untersuchung notwendig ist.

Online-Impfseminare der KVWL auch zum Thema Corona-Schutzimpfung

Da Präsenzveranstaltungen weiterhin nicht möglich sind, haben wir für unsere diesjährige Impfkampagne ein neues Format entwickelt. In Web-Seminaren informieren wir Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Fachangestellte zum Thema Impfen. Neben aktuellen Impftemen sind vorrangig die anstehenden Corona-Schutzimpfungen ein Thema. Wir geben Ihnen einen Überblick über den jeweils aktuellen Stand.

Termine: 7.12. / 9.12. / 14.12. / 15.12. / 16.12. / 17.12. jeweils von 19.30 bis 21 Uhr.

Weitere Informationen zu den technischen Voraussetzungen und Anmeldeformalitäten finden Sie online unter www.kvwl.de/impfen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kvwl.de/coronavirus